

**Änderung des Gesellschaftsvertrages  
der  
Rheingoldhalle GmbH & Co. KG vom 11.10.2004**

**Gesellschaftsvertrag  
der  
Rheingoldhalle GmbH & Co. KG**

**I.  
Grundlegende Bestimmungen**

**§ 1**

**Firma, Sitz, Rechtsform**

(1) Der Firmenname lautet:

**Rheingoldhalle GmbH & Co. KG**

(2) Sitz der Gesellschaft ist Mainz.

(3) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gesellschaftszweck ist die Projektierung, die Errichtung, die Betreuung, Vermietung und Verpachtung der ~~rs-Erweiterungsbaus~~ Rheingoldhalle sowie die Vermietung und Verpachtung des Rathausparkhauses.

(2) Zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks kann sich das Unternehmen an einer anderen Gesellschaft beteiligen oder Tochtergesellschaften gründen.

(3) Die KG kann Geschäfte jeder Art tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Zeit ab Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister bis zum darauffolgenden 31.12. wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 4

Dauer der Gesellschaft

Die KG beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Das Gesellschaftsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 5

Gesellschafterinnen und Gesellschafter

(1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Firma Rheingoldhalle Verwaltungs-GmbH mit dem Sitz in Mainz. Eine Einlage wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht erbracht. Sie ist am Vermögen sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt.

(2) Kommanditist~~innenen~~ sind

(a) die Stadt Mainz  
mit einem Kapitalanteil von 2.240.000,00 (50%)  
~~560.000,00 €;~~

(b) die PMG Parken in Mainz GmbH  
mit einem Kapitalanteil von 2.240.000,00 € (50%).

Die Kapitalanteile sind fest. Sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Sie bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft. Das gesamte Festkapital der Gesellschaft beträgt

4.480.000,00 €.

(3) Die Kapitalanteile der Kommanditist~~innenen~~ sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.

(4) Die Kommanditist~~innenen~~ halten das gesamte Stammkapital der Komplementärin, und zwar in dem Verhältnis, in dem sie unter sich an der KG beteiligt sind. Jede~~r~~ Gesellschafter~~in~~ hat alles in ihrer/seiner Macht Stehende zu tun, dass dies auch in Zukunft so bleibt.

(5) Die Kommanditist~~innenen~~ die Stadt Mainz sowie die PMG Parken in Mainz GmbH erbringen bzw. haben ihre Einlagen wie folgt erbracht:

(5.1.) Die Stadt Mainz durch Übertragung des folgenden Grundbesitzes

- a. - Grundbuch von Mainz (Amtsgericht Mainz) Blatt 23095  
Teil von lfd. Nr. 75  
- Gemarkung Mainz -
- |                           |                          |
|---------------------------|--------------------------|
| Flur 25 Flst. Nr. 158/2   | Gebäude- und Freifläche, |
| Rheinstraße - 20 qm -,    |                          |
| Flur 25 Flst. Nr. 158/6   | Verkehrsfläche,          |
| Rheinstraße - 1.026 qm -, |                          |
| Flur 25 Flst. Nr. 159/6   | Verkehrsfläche,          |
| Rheinstraße - 2 qm -,     |                          |
| Flur 25 Flst. Nr. 172/10  | Verkehrsfläche,          |
| Rheinstraße - 51 qm -,    |                          |
| Flur 25 Flst. Nr. 172/11  | Verkehrsfläche,          |
| Rheinstraße - 14 qm -,    |                          |

Flur 25 Flst. Nr. 157/3 Gebäude- und Freifläche,  
Rheinstraße - 6.281 qm -,

Flur 25 Flst. Nr. 157/9 Gebäude- und Freifläche,  
Rheinstraße - 183 qm -,

Flur 25 Flst. Nr. 172/5 Gebäude- und Freifläche,  
Rheinstraße - 455 qm -.

(5.2.) Die PMG Parken in Mainz GmbH durch Übertragung des folgenden Grundbesitzes

- a. - Grundbuch von Mainz (Amtsgericht Mainz) Blatt 23095 -bisher-  
Teil von lfd. Nr. 75  
- Gemarkung Mainz -
- |                           |                 |
|---------------------------|-----------------|
| Flur 25 Flst. Nr. 158/5   | Verkehrsfläche, |
| Rheinstraße - 1.068 qm -, |                 |
| Flur 25 Flst. Nr. 159/5   | Verkehrsfläche, |
| Rheinstraße - 1 qm -,     |                 |

Flur 25 Flst. Nr. 159/7 Rheinstraße - 255 qm -,	Verkehrsfläche,
Flur 25 Flst. Nr. 161/2 Jockel-Fuchs-Platz - 6.747 qm -,	Mehrzweckparkplatz,
Flur 25 Flst. Nr. 172/9 Rheinstraße - 5 qm -,	Verkehrsfläche,
Flur 25 Flst. Nr. 172/12 Rheinstraße - 4 qm -,	Verkehrsfläche,
Flur 25 Flst. Nr. 172/13 Adenauer-Ufer, Streßemann-Ufer	Verkehrsfläche, - 56 qm -.

(5.3.) Soweit der Wert des jeweils eingebrachten Grundbesitzes die jeweilige Kommanditeinlage übersteigt, ist der jeweilige Mehrwert auf das jeweilige Rücklagenkonto zu buchen.

## II. Geschäftsführung und Vertretung

### § 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet.

(2) Die Komplementärin ist berechtigt, mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft vorzunehmen. Die Organe der Komplementärin sind berechtigt als Vertreter innen und Vertreter einer/s Dritten Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft vorzunehmen.

### § 7 Beschränkung der Geschäftsführung im Innenverhältnis

Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der KG nicht mit sich bringt, darf die Komplementärin nur vornehmen und zulassen, wenn ein zustimmender Gesellschafterbeschluss vorliegt. Gleiches gilt für Handlungen

gemäß § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Komplementärin auch dann, wenn sie im Einzelfall zum gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der KG gehören.

§ 8

**Haftungsentschädigung der Komplementärin, Anspruch auf Ersatz von Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung**

(1) Die Komplementärin hat Anspruch auf eine Entschädigung für die Übernahme der persönlichen Haftung. Die Entschädigung beträgt für jedes Geschäftsjahr der KG 10% des Stammkapitals, über das die Komplementärin zu Beginn des Geschäftsjahrs der KG verfügt. Maßgebend ist die Handelsbilanz der Komplementärin zum letzten dem Geschäftsjahresbeginn der KG vorhergehenden Bilanzstichtag.

(2) Die Komplementärin kann von der KG ihre sämtlichen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet verlangen, sobald die Ausgaben und Aufwendungen entstehen. Als Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung gelten,

- (a) wenn die Komplementärin ausschließlich für die KG tätig ist, alle betrieblichen Ausgaben und Aufwendungen der Komplementärin, einschließlich der Bezüge ihrer Geschäftsführer~~innen~~ innen und Geschäftsführer, oder
- (b) wenn die Komplementärin auch noch andere Tätigkeiten ausübt, der Teil ihrer betrieblichen Ausgaben und Aufwendungen, der dem Umfang ihrer Tätigkeit für die KG anteilmäßig entspricht.

III.

**Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen**

§ 9

**Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Gesellschafter~~innen~~ innen treffen ihre Entscheidungen durch Beschlussfassung.
- (2) Gegenstände der Beschlussfassung der Gesellschafter~~innen~~ innen sind:
  - (a) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses
  - (b) die Entlastung der Komplementärin;
  - (c) die Inanspruchnahme der Komplementärin und ihrer Organe auf Schadensersatz;
  - (d) die Wahl des Abschlussprüfers;
  - (e) die Verpflichtung der Gesellschaft zur Erhebung der Klage auf Ausschließung eines Gesellschafters (§ 16 Abs. 2);
  - (f) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - (g) die Auflösung der Gesellschaft;

(h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs-, Unternehmenspacht-, Betriebsüberlassungs-, Ergebnisübernahme- oder sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;

(i) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;

~~(i)~~ (j) der Erwerb und die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

~~(j)~~ (k) Umwandlungen im Sinne des § 1 UmwG sowie Veräußerung von wesentlichen Teilen des Gesellschaftsvermögens;

~~(k)~~ (l) die sonstigen Angelegenheiten, die der Gesellschaftsvertrag der Beschlussfassung durch die Gesellschafterinnen ausdrücklich unterstellt.

(3) Die Komplementärin hat kein Stimmrecht.

Abweichend von den Kommanditeinlagen der Kommanditistinnenen sind die Kommanditistinnenen mit folgenden Stimmrechten bzw. Mehrstimmrechten bei der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgestattet:

3.1. Grundsätzlich werden folgende Stimmrechte bzw. Mehrstimmrechte eingeräumt:

(a) Stadt Mainz

je 5.0000 € Kapitalanteil werden 50549 Stimmen gewährt (Gesamtstimmen der Stadt Mainz = 226.240 ~~548.800~~ -50,5%-);

(b) Parken in Mainz GmbH

je 5.0000 € Kapitalanteil werden 49512 Stimmen gewährt (Gesamtstimmen der Parken in Mainz GmbH = 221.760~~537.600~~ -49,5%-);

~~3.2. Abweichend vom Punkt 3.1. werden bei Beschlüssen der Gesellschafter, die den Unternehmensgegenstand Projektierung und Errichtung des Erweiterungsbaus Rheingoldhalle berühren (vgl. § 2), folgende Stimmrechte bzw. Mehrstimmrechte eingeräumt:~~

~~(a) Stadt Mainz~~

~~je 50 € Kapitalanteil werden 13 Stimmen gewährt (Gesamtstimmen der Stadt Mainz = 145.600 -76,5%-);~~

~~(b) Parken in Mainz GmbH~~

~~je 50 € Kapitalanteil wird eine Stimme gewährt (Gesamtstimmen der Parken in Mainz GmbH = 44.800 -23,5%-).~~

(4) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, werden die Gesellschafterbeschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Beschlüsse, die spezifische Angelegenheiten der Stadt Mainz betreffen, können nicht ohne die Stimmen der Stadt Mainz gefasst werden.

(5) Die Gesellschafterinnen sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder die Entziehung eines ihrer Rechte aus wichtigem Grund Gegenstand der Beschlussfassung ist.

§ 10

Gesellschafterversammlungen

(1) Beschlüsse der Gesellschafterinnen, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz erforderlich sind, werden in der Gesellschafterversammlung gefasst.

(2) Die Gesellschafterversammlungen sind durch die Geschäftsführer/innen der Komplementärin unter Beachtung der folgenden Bestimmungen einzuberufen:

(a) Die Versammlungen sind schriftlich einzuberufen.

(b) Es ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen zu wahren.

(c) Der Zweck der Versammlung (Tagesordnung) ist bei der Einberufung anzugeben.

(d) Die Komplementärin ist zur Einberufung verpflichtet

- in den durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen;
- wenn das Interesse der KG die Einberufung erfordert;
- wenn Kommanditistinnenen, deren Einlagen zusammen mindestens dem zehnten Teil des gesamten Festkapitals der KG entsprechen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

(3) Die Stadt Mainz wird in der Gesellschafterversammlung von der/m Oberbürgermeister/in bzw. von der/vom zuständigen Beigeordneten vertreten (vgl. § 88 GemO RP).

(4) Die/der Vertreter/in der Stadt Mainz in der Gesellschafterversammlung ist Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung. Die/der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung gibt die Willenserklärungen der Gesellschafterversammlung ab.

(5) Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Komplementärin zu beschließen und die/der Abschlussprüfer zu wählen ist. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist unverzüglich nach Zustellung des Jahresabschlusses an die Gesellschafterinnen oder gleichzeitig mit ihr einzuberufen.

(6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung schriftlich, telegraphisch oder per e-mail gefasst werden, wenn keine Gesellschafterin diesem Verfahren widerspricht.

~~(7)~~ Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Festkapital vertreten ist. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist unter Einhaltung der in Abs. 2 bestimmten Form und Frist eine weitere Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das in ihr vertretene Festkapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. § 9 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(87) Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die die/der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Jeder r/m Gesellschafter /in ist innerhalb von zwei Wochen nach einer Versammlung eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.

(98) Einwendungen gegen Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Beschlussniederschrift geltend gemacht werden.

## IV. Rechnungslegung, Ergebnisverteilung, Entnahmen

### § 11 Gesellschafterkonten

(1) Für die Kommanditisten werden folgende Konten geführt:

- (a) Kapitalkonto
- (b) Rücklagekonto
- (c) Verlustvortragkonto
- (d) Privatkonto.

(2) Für die persönlich haftende Gesellschafterin wird nur ein Privatkonto geführt.

(3) Auf dem Kapitalkonto wird der Kapitalanteil ~~der~~ der Gesellschafter in gebucht (§ 5 Abs. 2). Das Konto ist fest.

(4) Auf dem Rücklagekonto werden die ~~der~~ der Gesellschafter in zustehenden, jedoch kraft Gesellschafterbeschlusses nicht entnahmefähigen Gewinnanteile sowie sonstige, nicht zu Kapitalanteilen führende Einlagen, gebucht. Wenn und soweit Rücklagenkonten aktiv sind, können die Gesellschafter innen beschließen, dass die Verlustvortragskonten um einen für alle Gesellschafter innen einheitlichen Prozentsatz zu Lasten ihrer Rücklagenkonten vermindert oder ausgeglichen werden. Die Rücklagekonten haben den Charakter von Pflichteinlagen.

(5) Auf dem Verlustvortragkonto werden die auf ~~die~~ die Gesellschafter in entfallenden anteiligen Verluste gebucht. Solange und soweit ein Verlustvortrag besteht, sind Jahresüberschüsse der folgenden Geschäftsjahre zum Ausgleich des Verlustvortragkontos zu verwenden. Das Verlustvortragkonto ist als Kapitalgegenkonto mit dem Kapitalkonto fest verbunden und keines gesonderten Rechtsübergangs fähig.

(6) Auf dem Privatkonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und ~~der~~ der Gesellschafter in gebucht.

(7) Die Kapital-, Rücklage- und Verlustvortragskonten sind unverzinslich. Die Privatkonten sind als Darlehensforderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft anzusehen und im Soll mit 5 Prozentpunkten und im Haben mit 2 Prozentpunkten jährlich über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Zur Vereinfachung der Rechnung gelten für die Verzinsung Gutschriften und Lastschriften als zum Ende des Monats erfolgt. Der Zinssatz kann durch Gesellschafterbeschluss geändert werden. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafterinnen zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

§ 12

**Jahresabschluss und Wirtschaftsplan**

(1) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs aufzustellen, durch die/den von den Gesellschafterinnen gewählten Abschlussprüfer/in prüfen zu lassen und zusammen mit dem Prüfungsbericht der/s Abschlussprüfer/in/s unverzüglich den Gesellschafterinnen vorzulegen.

(2) Für jedes Wirtschaftsjahr ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Personalplan) rechtzeitig aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist mindestens zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung mit der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz zu erörtern.

(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht der/s Abschlussprüfer/in/s sowie der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind den Gesellschafterinnen zu übersenden.

(4) Um den Entwurf des Jahresabschlusses mit der Stadt Mainz als Gesellschafterin zu besprechen, stimmt die Geschäftsführung einen Termin mit der Beteiligungsverwaltung und der/dem Abschlussprüfer/in ab. Die/der Abschlussprüfer/in soll an der Besprechung teilnehmen. Die Besprechung sollte mindestens vier Wochen vor der Aufsichtsratssitzung, die über den Jahresabschluss berät, stattfinden. Ein Entwurf des Prüfungsberichts ist der Beteiligungsverwaltung möglichst zeitnah vorzulegen, mindestens jedoch 7 Tage vor dem Jahresabschlussgespräch.

(5) Die Geschäftsführung hat in Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Mainz bis zum 31. Juli des betreffenden Berichtjahres einen Halbjahresbericht aufzustellen.

(64) Die Gesellschafterinnen können die Zuführung eines Betrages in die Rücklage beschließen. Ergibt sich in einem Geschäftsjahr ein Jahresfehlbetrag, so ist er aus der Rücklage abzudecken, soweit diese reicht. Sind die Verlustkonten der Gesellschafterinnen belastet, so sind die Jahresüberschüsse so lange anteilmäßig den Verlustkonten gutzuschreiben, bis diese ausgeglichen sind.

(75) Die Gesellschafterversammlung kann verlangen, dass die Komplementärin auch die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Beteiligungsgesellschaften prüfen lässt, an denen die KG allein oder zusammen mit ihren Gesellschafterinnen (direkt oder indirekt) über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügt. Die Komplementärin hat alles in ihrer Macht stehende zu tun, damit zur/m Abschlussprüfer/in dieser Beteiligungsgesellschaften

die/der von den Gesellschafterinnen der KG gewählte Abschlussprüfer/in bestellt wird.

(~~86~~) Abschlussprüfer/in kann nur ein/e Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.

(~~97~~) Über die Feststellung des Jahresabschlusses der KG entscheiden die Gesellschafterinnen in der ordentlichen Gesellschafterversammlung.

### § 13

#### Gewinn- und Verlustverteilung

(1) Im Verhältnis der Gesellschafterinnen zueinander ist als verteilungsfähiger Gewinn sowie als zu verteilender Verlust derjenige Gewinn oder Verlust anzusehen, der sich nach Berücksichtigung folgender Gutschriften und Belastungen ergibt:

Leistungen an die Komplementärin zur Entschädigung für die Übernahme der persönlichen Haftung sowie zur Erstattung von Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung,

Verzinsung der Guthaben und Belastungen der Gesellschafterinnen auf dem Privatkonto (§ 11 Abs. 7);

Zuführung in die Rücklage (§ 12 Abs. 2).

(2) Der verteilungsfähige Gewinn sowie ein zu verteilender Verlust wird unter den Gesellschafterinnen im Verhältnis ihrer Einlagen verteilt (§ 5 Abs. 2). Der Anteil einers Gesellschafterins am verteilungsfähigen Gewinn wird - soweit er nicht zum Ausgleich seines Verlustkontos benötigt wird - auf ihreseinem Privatkonto gutgeschrieben, ein etwaiger Verlustanteil auf ihremseinem Verlustkonto belastet.

(3) Die gesetzlichen Vorschriften über die beschränkte Haftung der Kommanditistinnenen bleiben unberührt. Die Kommanditistinnenen sind weder zu Nachschüssen noch zur Freistellung der Komplementärin von ihrer Haftung verpflichtet.

### § 14

#### Entnahmen und Einlagen

(1) Jeders Gesellschafterin kann zu Lasten ihreseines Privatkontos Entnahmen tätigen, soweit das Privatkonto ein Guthaben ausweist und die Entnahmen in einem Geschäftsjahr die Gewinn- und Zinsgutschriften für das vorausgegangene Geschäftsjahr nicht übersteigen.

(2) Die Komplementärin kann einem Gesellschafter auf Wunsch weitere Entnahmen gestatten. Sie hat entsprechenden Entnahmewünschen zuzustimmen,

wenn und soweit dies bei Berücksichtigung der berechtigten Belange, insbesondere der Liquidität der KG, des Standes der Privatkonten, des Grundsatzes der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter~~innen~~ sowie der besonderen Interessen der~~re~~ entnahmewilligen Gesellschafter~~in~~ billig erscheint.

**V.**

**Änderung der Beteiligungsverhältnisse**

**§ 15**

**Kündigung**

(1) Jede~~r~~ Gesellschafter~~in~~ kann das Gesellschaftsverhältnis schriftlich mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Schluß eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2010, kündigen. Ohne an die vorbezeichneten Fristen und Termine gebunden zu sein, kann jede~~r~~ Gesellschafter~~in~~ das Gesellschaftsverhältnis kündigen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 133 HGB vorliegt.

(2) Die Kündigung ist durch Einschreibebrief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die unverzüglich jede~~r~~ Gesellschafter~~in~~ zu unterrichten hat. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe zur Post.

(3) Die~~er~~ kündigende Gesellschafter~~in~~ scheidet aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschafter~~innen~~ unter der bisherigen Firma fortgeführt wird. Dies gilt nicht, wenn die übrigen Gesellschafter~~innen~~ vor Ablauf der Kündigungsfrist bzw. bei fristloser Kündigung innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Erklärung bei der Gesellschaft beschließen, die Gesellschaft nicht fortzusetzen. In diesem Fall wird die Gesellschaft aufgelöst und unter Beteiligung der~~re~~ Kündigenden liquidiert.

(4) Die Bestimmungen des Abs. (3) gelten auch für den Fall, daß die/der Privatgläubiger/~~in~~ einer~~re~~ Gesellschafter~~in~~ die Gesellschaft gemäß § 135 HGB kündigt.

**§ 16**

**Insolvenz, Auflösungsklage einer~~re~~ Gesellschafter~~in~~s**

(1) Eine~~r~~ Gesellschafter~~in~~, über de~~ren~~essen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder bezüglich dessen Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, scheidet mit dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschafter~~innen~~/n unter der bisherigen Firma fortgeführt, es sei denn, sie beschließen innerhalb von sechs Wochen seit Kenntnis vom Eintritt des Ereignisses einstimmig, die Gesellschaft nicht fortzusetzen. In diesem Fall gilt die Gesellschaft als zu dem Zeitpunkt des Ereignisses aufgelöst und wird unter der Beteiligung der~~re~~ ausscheidenden Gesellschafter~~in~~ liquidiert.

(2) Eine Gesellschafterin, die gemäß § 133 HGB auf Auflösung der Gesellschaft klagt, scheidet mit der Rechtskraft des Auflösungsurteils aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschafterinnen/n unter der bisherigen Firma fortgeführt wird.

§ 17

**Ausschließung eines Gesellschafters**

(1) Jeder Gesellschafterin kann durch Beschluss der übrigen Gesellschafter/innen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in ihrerseiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133,140 HGB gegeben ist.

(2) Soweit im Ausschließungsbeschluss kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, scheidet die ausgeschlossene Gesellschafterin mit Zugang der Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschafterinnen/n unter der bisherigen Firma fortgesetzt wird.

§ 18

**Abfindung ausscheidender Gesellschafter/innen**

(1) In den Fällen des Ausscheidens einer Gesellschafterin ist der ausscheidenden Gesellschafterin eine Abfindung zu zahlen, die gemäß nachfolgenden Bestimmungen zu berechnen ist.

(1.2) Die Abfindung ist auf den Abfindungsstichtag zu ermitteln. Stichtag ist, wenn das Ausscheiden zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgt, der erste Tag des folgenden Geschäftsjahres und in allen anderen Fällen der erste Tag des laufenden Geschäftsjahres.

(1.3.) Grundlage für die Berechnung der Abfindung ist der Verkehrswert des Unternehmens. Der Verkehrswert des Anteils ist auf der Grundlage der jeweils aktuellen „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (derzeit IDW S1) unter Berücksichtigung des Zerschlagungswertes als Mindestwert zu ermitteln. Dieser ist analog dem sogenannten „Stuttgarter Verfahren“ in der Ausgestaltung der Abschnitte 96 ff. Erbschaftssteuer Richtlinien vom 17.03.2003 zu ermitteln, wobei in der Handelsbilanz aktivierte Wirtschaftsgüter, die aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften nicht erfasst werden, mit dem Buchwert und Grundstücke und Gebäude mit dem tatsächlichen Wert anzusetzen sind. Die vorbezeichneten Richtlinien sollen auch dann gelten, wenn sie durch andere Richtlinien ersetzt werden.

(1.4.) Für die Ermittlung des Jahresergebnisses der Gesellschaft sind sämtliche Vergütungen an die Gesellschafter für ihre Tätigkeit, Überlassung von Wirtschaftsgütern oder Hingabe von Darlehen als Aufwendungen abzusetzen.

(1.5) ~~Dieer~~ Ausscheidende erhält von dem gemäß Nr. (1.3.) ermittelten Betrag einen Teilbetrag, der ~~ihrer/seiner~~ prozentualen Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft entspricht. Neben diesem Betrag stehen ~~der~~ ausscheidenden Gesellschafter~~in~~ die Beträge auf dem Rücklagekonto und einem Privatkonto zu. Etwaige Verlustkonten sind abzusetzen.

(1.6.) Eine Gewinnausschüttung zwischen dem Stichtag und dem Tag des Ausscheidens ist auf die Abfindung anzurechnen.

(1.7.) Nachträgliche Änderungen der zugrunde gelegten Bilanz, insbesondere aufgrund steuerlicher Außenprüfung, beeinflussen den Abfindungsanspruch nicht. Die Gesellschaft hat den Ausgeschiedenen jedoch von den dadurch für ihn anfallenden Mehrsteuern freizustellen. An dem Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt ~~dieer~~ ausscheidende Gesellschafter~~in~~ nicht mehr teil. Die Berücksichtigung schwebender Geschäfte bei der Unternehmensbewertung wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.

(2) Können sich die Beteiligten weder auf die Höhe der Abfindung noch auf eine/~~n~~ Schiedsgutachter/~~in~~ einigen, ~~die/der~~ die Abfindung verbindlich für sie zu ermitteln hat, hat ~~die/der~~ Präsident des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Oberlandesgerichts auf Antrag einer~~er~~ Beteiligten eine/~~n~~ Wirtschaftsprüfer/~~in~~ oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter/~~in~~ zur verbindlichen Feststellung der Abfindung zu bestellen. Soweit keine Einigung über den Verkehrswert von Grundstücken und Gebäuden besteht, soll dieser von dem zuständigen Gutachterausschuss nach dem Baugesetzbuch für alle Beteiligten als Schiedsgutachter/~~in~~ verbindlich festgestellt werden.

~~Die/der~~ Schiedsgutachter entscheidet entsprechend § 91 ZPO auch über die Kosten ~~ihrer/~~seiner Inanspruchnahme.

(3) Das Abfindungsguthaben einschließlich eines Guthabens auf dem Rücklagekonto ist vom Abfindungsstichtag an mit 2 % p.a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Sie ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist fällig ein halbes Jahr nach dem Ausscheiden und die weiteren jeweils ein halbes Jahr später. Die Zinsen sind mit den Raten zu zahlen.

Eine vorzeitige Auszahlung ist möglich.

(4) Eine Sicherheitsleistung für den gesamten Abfindungsbetrag gemäß Nr. 3. und eine Haftungsbefreiung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern kann ~~dieer~~ Ausscheidende nicht verlangen. Die Gesellschaft hat ~~der~~ Ausscheidenden jedoch von allen gemeinschaftlichen Schulden freizustellen.

(5) Das Privatkonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.

§ 19

**Abtretung von Gesellschaftsanteilen, Beteiligung anderer im Innenverhältnis**

(1) Die Abtretung von Gesellschaftsanteilen (Kapitalkonto, Anteile am gemeinsamen Rücklagenkonto, Privatkonto, Verlustkonto) oder Teilen hiervon bedarf eines zustimmenden, einstimmig gefassten Gesellschafterbeschlusses.

(2) Jede Übertragung einer Beteiligung ist nur wirksam, wenn ~~die~~ Übertragende auch einen entsprechenden verhältnismäßigen Anteil am Stammkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin auf die/den Erwerber/in überträgt.

(3) Die Gesellschafterinnen dürfen ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die der Einstimmigkeit bedarf, an ihrem Gesellschaftsanteil im Innenverhältnis (durch Unterbeteiligung oder in ähnlicher Weise) eine/n Dritte/n nicht beteiligen.

VI.

**Schlussbestimmungen**

§ 20

**Grundsätze des Haushaltsrechts**

(1) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 HGrG genannten Maßnahmen zu erstrecken.

(2) Der Stadt Mainz werden die Befugnisse gemäß § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt. Ihr, der Aufsichtsbehörde und der für sie zuständigen Behörde gemäß § 89 Abs. 7 Nr. 3 GemO RP wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 87 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c GemO RP eingeräumt.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten, insbesondere nach § 90 Abs. 1 GemO RP, öffentlich bekannt zu machen.

§ 21

**Liquidation**

(1) Im Falle der Auflösung der KG findet die Liquidation statt.

(2) Liquidator ist die Komplementärin. Wird diese zugleich liquidiert, so sind die Liquidatoren die letzten Geschäftsführer/innen der Komplementärin. Sind diese nicht mehr vorhanden oder können oder wollen sie das Amt nicht übernehmen, so werden die Liquidatoren von den Gesellschafterinnen bestimmt.

§ 22

**Schiedsklausel**

(1) Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie die Wirksamkeit dieses Vertrags, mit Ausnahme nur derjenigen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht.

(2) Der Schiedsvertrag ist in einer gesonderten Urkunde niedergelegt.

§ 23

**Salvatorische Klausel, Form für Vertragsänderungen**

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder werden, so soll der Vertrag im Übrigen gültig bleiben. Die Gesellschafter<sup>innen</sup> sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Vereinbarung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht im Beschlusswege gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags getroffen werden oder nach dem Gesetz einer anderen Form bedürfen. Genügen sie dem nicht, so sind sie nichtig.